

Erlaß I. D. 9977 vom 3. Juni 1909.

Zulässige Beanspruchungen der Straßenbrücken.

Ein mir vorgelegter Entwurf einer eisernen Straßenbrücke ist bei sehr ungünstigen Belastungsannahmen mit den Beanspruchungen berechnet worden, wie sie für die Eisenbahnbrücken zugelassen sind. Dies hat dazu geführt, daß das Eisengewicht der Brücke unnötig hoch ausgefallen ist. Ich weise die Direktion darauf hin, daß bei derartigen Brücken die Verhältnisse ähnlich liegen, wie bei den Bahnsteighallen und Dächern, für die nach dem Erlaß Ia. D. 1527 vom 14. Februar 1897 (Seite 31 der Zusammenstellung allgemeiner Erlasse über eiserne Brücken und Dächer) erhöhte Beanspruchungen in Rechnung zu stellen sind. Ich sehe mit Rücksicht auf die großen örtlichen Verschiedenheiten in den Belastungen davon ab, die zulässigen Beanspruchungen der Straßenbrücken in ähnlicher Weise einheitlich festzusetzen, mache es der Königlichen Eisenbahndirektion aber zur Pflicht, im einzelnen Falle stets zu prüfen, ob und wie weit im Sinne des angeführten Erlasses die rechnungsmäßigen Beanspruchungen gegenüber den Vorschriften für die Eisenbahnbrücken zu erhöhen sind. Als allgemeiner Anhalt können für Brücken von den gewöhnlich vorkommenden Abmessungen und ohne Rücksicht auf Winddruck die folgenden Zahlen dienen: Bei Durchschnittsbelastung 1000 kg/qcm, bei besonders ungünstigen Belastungsannahmen 1200 kg/qcm Beanspruchung der Hauptträger; um 200 kg/qcm ermäßigte Werte für die Fahrbahnträger.